

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel		2017	2016	weniger (-)	2015
Funkt.- Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit 0500 zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 05 010.

E i n n a h m e n**Verwaltungseinnahmen**

111 01	152	Gebühren und tarifliche Entgelte. Vgl. Vermerk zu Titel 547 10.	—	—	—	39
119 01	152	Vermischte Einnahmen.	—	—	—	3
Gesamteinnahmen Kapitel 05 072.			—	—	—	42

Erläuterungen

Zu Kapitel 05 072:

Veranschlagt sind hier die Mittel der Weiterbildungsstruktur und des lebensbegleitenden Lernens im Sinne des Weiterbildungsgesetzes.

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2017 EUR	Ansatz 2016 EUR	mehr (+) weniger (-) 2017 EUR	IST 2015 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

A u s g a b e n**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 01	011	Sachverständige.	80 000	100 000	-20 000	1
547 10	153	Kosten für die zentrale Unterstützung der landeseinheitlichen, fachlichen und finanziellen Umsetzung der Weiterbildungsgesetze. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 111 01 geleistet werden.	42 200	42 200	—	23
547 20	152	Kosten für die gemäß § 21 Weiterbildungsgesetz (WbG) jährlich durchzuführenden Regionalkonferenzen, u.a. . . 1. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	25 000	25 000	—	20

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

633 20	152	Zuweisungen für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 10. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinbart.	46 701 600	44 197 300	+2 504 300	41 800
633 21	152	Zusätzliche Förderung schulabschlussbezogener Lehrgänge.	5 000 000	5 000 000	—	4 999
633 22	152	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (Gemeinden). 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 684 22. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinbart.	1 790 000	1 790 000	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 526 01:

Der Titel dient dem Nachweis der Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb eines onlinegestützten Berichtswesens für die Weiterbildungsförderung.

Zu Titel 547 10:

Mit diesen Mitteln werden landesweit relevante Maßnahmen zur fachlichen Umsetzung und wirkungsvollen Begleitung des Weiterbildungsgesetzes, insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots (§ 4 WbG) und zum Ausbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens (§ 5 WbG) und zur Durchführung von zentralen Schulabschlussprüfungen (§ 6 WbG) finanziert.

Zu Titel 547 20:

Gemäß § 21 WbG haben die Bezirksregierungen jährlich eine Regionalkonferenz abzuhalten. Die Durchführung der Konferenz verursacht Kosten in Höhe von 5.000 EUR je Bezirksregierung, die vom Land zu tragen sind.

Zu den Titeln 633 20 und 633 21:

Veranschlagt sind die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger von zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung sind, nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG). Die Zuweisungen werden nach den im Haushaltsgesetz festgelegten Durchschnittsbeträgen auf der Basis von Teilbeträgen und Endabrechnungen gezahlt.

Berücksichtigt ist ein Konsolidierungsbeitrag bis einschließlich Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 5 v.H. des Förderhöchstbetrags (§ 16 Abs. 4 HHG). Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der Konsolidierungsbeitrag wieder auf 15 v.H. angepasst.

Nach § 16 Abs. 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 3 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	51.130,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	66,50
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	23,00
- für eine sonstige im Pflichtangebot durchgeführte Unterrichtsstunde	19,20
Von dem Ansatz des Titels 633 20 sind 4.800.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.	

Zu Titel 633 21:

Nach § 13 WbG sind vom Gesamtbudget der Volkshochschulen 5.000.000 EUR jährlich für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Zu Titel 633 22:

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Kapitel 05 072**Landesförderungen der Weiterbildung**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2017 EUR	2016 EUR	2017 EUR	2015 TEUR
684 10	153	Zuschüsse für zertifizierte Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft. 1. Siehe Deckungsvermerk Nr. 1 bei Titel 633 20. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier verein- nahmt.	48 234 500	45 717 100	+2 517 400	43 060
684 22	153	Projektförderung für zusätzliche Angebote im Bereich der Weiterbildung (andere Träger). 1. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 633 22. 2. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier verein- nahmt.	1 910 000	1 910 000	—	—
686 21	152	Zuschüsse an Landesorganisationen der Weiterbildung.	300 000	300 000	—	300
686 22	153	Förderung der Innovation der Weiterbildung.	332 000	332 000	—	232
Gesamtausgaben Kapitel 05 072.			104 415 300	99 413 600	+5 001 700	90 435

Erläuterungen

Zu Titel 684 10:

Veranschlagt sind die Zuschüsse nach dem Weiterbildungsgesetz (WbG) für die vom Ministerium für Schule und Weiterbildung betreuten zertifizierten Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft.

Berücksichtigt ist ein Konsolidierungsbeitrag bis einschließlich Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 5 v.H. des Förderhöchstbetrags (§ 16 Abs. 4 HHG). Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der Konsolidierungsbeitrag wieder auf 15 v.H. angepasst.

Nach § 16 Abs. 1 und 2 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 4 WbG betragen die Durchschnittsbeträge:	EUR
- für eine pädagogisch hauptamtlich bzw. hauptberuflich besetzte Stelle	30.678,00
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) hauptamtlich bzw. hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	39,90
- für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S. 575) nebenamtlich bzw. nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde	13,80
- für eine durchgeführte Unterrichtsstunde	11,50
- für einen durchgeführten Teilnehmertag	25,00

Von dem Ansatz sind 5.200.000 EUR vorgesehen als zusätzliche Förderung der geförderten Stellen, Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in den Bereichen Sprachförderung, Benachteiligtenprogramme, Bekämpfung und Vermeidung von Arbeitslosigkeit, berufliche und politische Bildung sowie Wertebildung.

Zu Titel 684 22:

Veranschlagt sind Aufwendungen für zusätzliche Deutschkurse ggf. in Verbindung mit Wertevermittlung einschließlich - falls erforderlich - Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse für neu zugewanderte Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren, sowie für Projektförderungen für zusätzliche Angebote zur Alphabetisierung und Grundbildung.

Zu Titel 686 21:

Die Zuschüsse (Projektförderung) sind bestimmt für

- den Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V. in Dortmund.	167 320	EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW e.V..	44 650	EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für evangelische Erwachsenenbildung e.V..	44 650	EUR
- die Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW.	43 380	EUR
Zusammen.	300 000	EUR

Die Mittel sind für Projekte bestimmt, mit denen die Landesorganisationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung die Weiterentwicklung ihrer Mitgliedseinrichtungen unterstützen.

Zu Titel 686 22:

Förderung landesweit angelegter, innovativer Projekte, die über den Organisationsbereich einer Einrichtung/einer Landesorganisation hinauswirken und damit in besonderer Weise dem Anspruch der trägerübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 5 WbG gerecht werden.